

Aufgabe 3

Mit dem Rentenreformgesetz wurden die Berufsunfähigkeitsrente und die Erwerbsunfähigkeitsrente abgeschafft und dafür die Renten wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung eingeführt.

Für Herrn Amon gelten die Neuerungen bezüglich der Erwerbsminderungsrenten nur teilweise, da Herr Amon am 2. Januar 2001 das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Für diesen Personenkreis gilt die Besonderheit, dass sie weiterhin eine Berufsunfähigkeitsrente nach den bisherigen Voraussetzungen erhalten. Die Höhe dieser Berufsunfähigkeitsrente entspricht der Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Allerdings erhält Herr Amon, wie alle anderen Versicherten in der GRV, keine Erwerbsunfähigkeitsrente mehr. Auch für ihn gelten die Regelungen und Voraussetzungen der vollen Erwerbsminderungsrente.